



Satzung des Bayerischen Kanu-Verbandes e.V.

Beschlossen beim Bayerischen Kanutag am 11.03.2017 in Erlangen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bayerischer Kanu-Verband e. V.“ (BKV).

Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

I.

- a) Der Zweck des Bayerischen Kanu-Verbandes ist der Zusammenschluss aller bayerischen Kanu-Sportler und die Förderung des Kanusports innerhalb des Landes Bayern auf gemeinnütziger Grundlage.
- b) Der Bayerische Kanu-Verband fördert den Kanusport in allen Ausübungsarten, den freizeitorientierten Kanusport und alle Kanu-Leistungssportarten, inklusive der Ausrichtung von Kanuwettkämpfen.
- c) Die Ausübung des Kanusports setzt eine intakte Umwelt voraus. Kanusport soll unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt ausgeübt werden. Der BKV setzt sich deshalb für eine natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Kanusports ein. Er engagiert sich auch für den Gewässerschutz und den Erhalt und das Nutzbarmachen der Gewässer für den Kanusport.
- d) Der BKV unterstützt die Ausbildung seiner Mitglieder in Paddeltechnik, Sicherheit und umweltgerechtem Verhalten.
- e) Der BKV setzt sich für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sport und in seinen Organen und Gremien ein.
- f) Er fördert den Kanusport von Kindern und Jugendlichen und sieht es als seine Aufgabe an, diese für den Kanusport zu gewinnen. Ihre körperliche, geistige und seelische Integrität und Entwicklung ist besonders zu schützen.
- g) Der BKV fördert die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in den Kanusport und setzt sich für die Entwicklung entsprechender behindertengerechter Sportangebote ein.



- h) Er unterstützt das bürgerschaftliche Engagement im Sport, auf dem seine Arbeit beruht und fördert Leistungssport und Freizeitsport gleichermaßen.
- i) Der BKV fördert seine Sportlerinnen und Sportler im Sinne eines humanen Leistungssports. Er setzt sich für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

II.

Der BKV setzt sich für seine Ziele und Aufgaben unter Anerkennung der Menschenrechte in parteipolitischer Neutralität und in religiöser sowie weltanschaulicher Toleranz ein.

Er bekennt sich zur freiheitlichen Demokratie im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

III.

Dem Erreichen dieser Aufgaben dienen:

- a) die Durchführung gemeinsamer Wettkämpfe in allen Disziplinen nach den gültigen Wettkampfbestimmungen, von Lehrgängen und Ausbildungsmaßnahmen, Wanderfahrten und sonstigen Veranstaltungen;
- b) die Förderung und Weiterentwicklung des Freizeitsports, insbesondere durch Fahrtenangebote, Lehrgänge und Informations- sowie Beratungsmöglichkeiten;
- c) der Einsatz für die Durchführung des Kanusports unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, z. B. durch entsprechende Angebote, Informationen sowie Aus- und Weiterbildungslehrgänge für alle Kanufahrer;
- d) das Schaffen, Erhalten und Verbessern verbandseigener Einrichtungen (u. a. Wanderheime und Campingplätze);
- e) die Förderung geeigneter Maßnahmen zur Erhaltung, Reinhaltung und Entwicklung von Gewässern zur kanusportlichen Nutzung.

IV.

- a) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- b) Für geleistete Arbeit dürfen sie jedoch Zahlungen im Rahmen der steuerlich zulässigen Freibeträge für Ehrenamtliche bzw. Übungsleiter erhalten.
- c) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- d) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Buchstabe b) trifft das Präsidium des Bayerischen Kanu-Verbandes. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



- e) Das Präsidium des Bayerischen Kanu-Verbandes ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- f) Den Mitgliedern dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes nicht mehr als eingezahlte Kapitalanteile und der gemeine Wert geleisteter Sacheinlagen zurückerstattet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- g) Der BKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der BKV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BKV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des BKV.

§ 4 Anschluss an andere Verbände

Der Bayerische Kanu-Verband hat das Recht, sich anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, die dem Zweck nach § 3 Absatz 1 der Satzung entsprechen, anzuschließen.

Er ist Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. (DKV) und als Fachverband des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV).

§ 5 Mitgliedschaft

I.

Mitglied im Bayerischen Kanu-Verband können sein:

- a) Kanuvereine (Clubs)
- b) Kanuabteilungen von Vereinen
- c) Ehrenmitglieder

Die den unter a) und b) angeführten Mitgliedern angehörenden Einzelmitglieder werden entsprechend der Satzung des Deutschen Kanu-Verbandes als Anschlussmitglieder behandelt und unterliegen damit den Satzungen und Ordnungen des Bayerischen und Deutschen Kanu-Verbandes.

II.

Die Mitglieder nach Abs. I a) und b) werden zu Bezirksverbänden (in der Regel nach Regierungsbezirken) zusammengefasst. Über begründete Ausnahmen entscheidet das Präsidium im Benehmen mit den betroffenen Bezirksvorsitzenden. Diese sind im Auftrag des Bayerischen Kanu-Verbandes tätig.



Die Bayerische Einzelpaddler-Vereinigung (B. E.) gehört keinem Bezirk an.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bayerischen Kanu-Verbandes. Die Bezirksvorsitzenden und der Vorsitzende der Bayerische Einzelpaddler-Vereinigung sind im Auftrag des Bayerischen Kanu-Verbandes tätig.

§ 6 Aufnahme

I.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband
- b) Anerkennung der Satzung des Bayerischen Kanu-Verbandes.

II.

Nach Überweisung eines Vereins bzw. einer Abteilung durch den Bayerischen Landes-Sportverbandes ist die Aufnahme in den Bayerischen Kanu-Verbandes dann erfolgt, wenn:

- c) die Aufnahme in den Bayerischen Kanu-Verbandes schriftlich beantragt ist
- d) der Verband die Aufnahme schriftlich bestätigt.

III.

Mit der Mitgliedschaft beim Bayerischen Kanu-Verband ist die Anschlussmitgliedschaft beim Deutschen Kanu-Verband verbunden.

IV.

Über die Aufnahme (§ 5 Absatz I a und b) entscheidet das Präsidium. Das Präsidium kann die Aufnahme verweigern, wenn berechtigte Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antragsteller andere Ziele und Zwecke verfolgt, als in § 3 der Satzung festgelegt sind. Es kann die Aufnahme vor allem verweigern, wenn angenommen werden kann, dass der Antragsteller oder dessen Mitglieder dem Ansehen des Bayerischen Kanu-Verbandes schaden könnten. Einer Mitteilung der Gründe der Ablehnung bedarf es nicht.

§ 7 Beitrag

I.

Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 a) und b) haben einen Beitrag zu entrichten. Näheres regelt die Finanzordnung.

Die Höhe des Beitrages für den Bayerischen Kanu-Verband wird vom Kanutag festgelegt. Hinzu kommt der Beitrag, der an den Deutschen Kanu-Verband abzuführen ist. Der



Gesamtbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist spätestens zum 1. April eines jeden Jahres fällig.

Ehrenmitglieder des Bayerischen Kanu-Verbandes sind beitragsfrei.

II.

Die bis zur Auflösung, zum Austritt, zum Ausschluss fälligen Beiträge und sonstigen Leistungen sind voll zu entrichten.

III.

Wird der Beitrag nicht spätestens zwei Monate nach in Rechnungsstellung entrichtet, ruhen alle Rechte der betreffenden Mitglieder, es sei denn, diesen trifft nachweislich an der Säumnis kein Verschulden.

IV.

Aufrechnungen irgendwelcher Art sind unzulässig.

§ 8 Austritt

I.

Der Austritt aus dem Bayerischen Kanu-Verband kann nur zum Jahresende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist schriftlich und spätestens zum 30. September vor Jahresende, zu dem der Austritt erfolgen soll, dem Bayerischen Kanu-Verband durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

II.

Durch den Austritt erlöschen sämtliche aufgrund der Mitgliedschaft bestehenden Rechte gegenüber dem Bayerischen Kanu-Verband. Die Anerkennung des Austritts kann davon abhängig gemacht werden, dass bestehende Beitragsrückstände bezahlt werden.

§ 9 Ausschluss

I.

Der Ausschluss aus dem Bayerischen Kanu-Verband kann erfolgen:

- a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes, insbesondere wenn
 1. das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung der Verbandsabgaben im Verzug ist
 2. Grundsätze sportlichen Verhaltens missachtet werden



3. im Rahmen der Bestandserhebung wesentlich falsche Angaben gemacht werden
- b) bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe
- c) wenn ein Mitglied die satzungsmäßigen Aufnahmevoraussetzungen auf Dauer nicht mehr erfüllt.

Das Ausschlussverfahren kann durch die Organe (§ 12) und Mitglieder beantragt werden.

II.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Beschließt das Präsidium den Ausschluss, ist diese Entscheidung dem Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

Dem Betroffenen steht jedoch das Recht zu, innerhalb der Ausschlussfrist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses, die Entscheidung der Spruch- und Schlichtungskammer des BKV zu beantragen. Die Anrufung der Spruch- und Schlichtungskammer hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Spruch- und Schlichtungskammer hat nach dem in der Rechtsordnung des DKV vorgesehenen Verfahren zu entscheiden. Der Antrag auf Entscheidung durch die Spruch- und Schlichtungskammer muss innerhalb der Monatsfrist entweder beim Präsidenten des Bayerischen Kanu-Verbandes oder beim Vorsitzenden der Spruch- und Schlichtungskammer des Bayerischen Kanu-Verbandes eingegangen sein. Der Antrag muss mittels eingeschriebenem Brief zugestellt werden und soll die Gründe enthalten.

§ 10 Rechte der Mitglieder

I.

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen. Sie haben das Recht, Standarten oder Embleme des Verbandes zu führen.

II.

Soweit der Bayerische Kanu-Verband durch seinen Anschluss an andere Sportverbände, insbesondere durch seine Mitgliedschaft beim Deutschen Kanu-Verband, Rechte erworben hat oder erwirbt und dieselben übertragbar sind, stehen diese auch seinen Mitgliedern zu, die ihrerseits wieder berechtigt sind, sie auf ihre Mitglieder zu übertragen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

I.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes zu unterstützen. Informationen, die zur Weitergabe bestimmt sind, sind den eigenen Mitgliedern



in geeigneter Form bekannt zu geben. Anfragen des Bayerischen Kanu-Verbandes sowie Meldungen zur jährlichen Bestandserhebung sind gewissenhaft, wahrheitsgemäß und termingerecht zu beantworten. Die Mitglieder haben darüber hinaus ihre eigenen Mitglieder anzuhalten, dass sie durch ihr Auftreten nicht das Ansehen des Verbandes schädigen.

II.

Die Beitragspflicht der Mitglieder richtet sich nach § 7.

§ 12 Organe des Bayerischen Kanu-Verbandes

1.

Die Organe des Bayerischen Kanu-Verbandes sind:

- a) der Bayerische Kanutag (BKT), §§ 13 und 14
- b) der Verbandsausschuss (VA), § 15
- c) das Präsidium, § 16

2.

Alle Einladungen zu Sitzungen der Organe des BKV und zu Telefon- bzw. Web-Konferenzen des BKV-Verbandsausschusses und des BKV-Präsidiums erfolgen schriftlich, per E-Mail oder per Briefpost. Über alle Zusammenkünfte oder Web- bzw. Telefonkonferenzen der BKV-Organen sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind ebenfalls schriftlich, per E-Mail oder per Briefpost zu versenden.

3.

Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dürfen in der Regel nur bei deren Zusammenkünften aufgrund satzungsgemäßer Einladung erfolgen. Entscheidungen und Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. bei Telefon- oder Webkonferenzen sind zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der in einem Organ vertretenen Stimmen damit einverstanden sind und wenn alle Mitglieder des jeweiligen Organs dazu eingeladen werden.

§ 13 Bayerischer Kanutag (BKT)

I.

Der Bayerische Kanutag ist das oberste Organ des Bayerischen Kanu-Verbandes – er ist die Versammlung aller in § 5 Abs. I genannten Mitglieder des Verbandes. Die Mitglieder nach § 5 Abs. I a) und b) werden durch ihre Bevollmächtigten vertreten. Die Mitglieder des Verbandsausschusses, die Kassenprüfer und die Beisitzer der Spruch- und Schlichtungskammer nehmen daran teil.



Der Bayerische Kanutag entscheidet durch Beschluss regelmäßig über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ des Verbandes zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen wurden.

Der Bayerische Kanutag kann darüber hinaus Entscheidungen über alle Verbandsangelegenheiten, auch wenn sie anderen Verbandsorganen zugewiesen sind, treffen.

Am Kanutag können außer den bevollmächtigten Mitgliedern der Vereine und Abteilungen auch weitere Vereins- und Abteilungsmitglieder teilnehmen und sich an den Aussprachen beteiligen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

II.

Der Bayerische Kanutag findet alle zwei Jahre statt, und zwar spätestens im Monat März. Er ist vom Präsidenten des Bayerischen Kanu-Verbandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin gemäß § 12 Abs. I einzuberufen.

Weitere Kanutage können, falls eine Notwendigkeit dafür besteht, durch das Präsidium einberufen werden.

Ein Kanutag ist einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Mitglieder nach Maßgabe ihres Stimmrechts schriftlich beim Präsidium die Einberufung beantragen.

III.

Der Bayerische Kanutag entscheidet über Änderungen der Satzung, über den Austritt aus anderen Sportverbänden und über die Auflösung des Bayerischen Kanu-Verbandes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. In den übrigen Angelegenheiten beschließt der Bayerische Kanutag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bei der Einberufung mitgeteilt war, es sei denn, die Dringlichkeit des Antrages wird durch den tagenden Bayerischen Kanutag ausdrücklich beschlossen. In den oben genannten Fällen, in denen die Satzung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit vorsieht, und bei Beitragsangelegenheiten kann die fehlende Bekanntgabe in der Einberufung nicht durch einen Dringlichkeitsbeschluss ersetzt werden.

IV.

Dem Bayerischen Kanutag ist ein Geschäftsbericht des Präsidiums und der Mitglieder des Verbandsausschusses über ihre Tätigkeit zu geben. Danach haben die Kassenprüfer ihren Bericht zu erstatten und vorzuschlagen, dem Präsidium Entlastung zu erteilen oder zu versagen, und zwar für die Zeit seit dem letzten ordentlichen Kanutag bzw. Verbandsausschuss.



V.

Der Bayerische Kanutag setzt Mitgliedsbeiträge fest und beschließt über den durch das Präsidium vorgeschlagenen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr.

VI.

Stimmberechtigt sind:

- a) Die in § 5 Abs. I der Satzung unter a) und b) bezeichneten Mitglieder, vertreten durch den dem Bayerischen Kanu-Verband gemeldeten gesetzlichen Vertreter oder Abteilungsleiter, oder durch ein von diesem schriftlich bevollmächtigtes Mitglied des betreffenden Vereins oder der Abteilung. Jeder Bevollmächtigte kann dabei nur einen Verein oder eine Abteilung vertreten.

Sie haben für je angefangene zehn ihrer beitragspflichtigen Vereinsmitglieder eine Stimme, mindestens aber drei Stimmen.

Kein Mitglied darf dabei aber über mehr als ein Viertel der Gesamtstimmen verfügen. Maßgebend sind die zum 01.01. dem Bayerischen Landes-Sportverband/Bayerischen Kanu-Verbandes gemeldeten Mitglieder, für die auch im Vorjahr der fällige Beitrag entrichtet sein muss. Maßgeblich ist der Eingang des Beitrages beim Bayerischen Kanu-Verband.

- b) Die Mitglieder des Verbandsausschusses haben je eine Stimme (Ausnahme: Vertreter der Geschäftsstelle).

Sie haben auch dann nur eine Stimme, wenn sie mehrere Funktionen auf ihre Person vereinigen. Sie sind zur Stimmabgabe nach a) nur dann berechtigt, wenn sie Vorsitzende eines Kanuvereins oder einer Kanuabteilung sind (§ 5 Abs. I Buchstabe a und b).

- c) Die Vertreter des Jugendrates, die gemäß der Jugendordnung des Bayerischen Kanu-Verbandes gewählt werden.

VII.

Antragsberechtigt zum Bayerischen Kanutag sind die in § 5 Abs. I a) und b) angeführten Mitglieder (Vertretung wie in Abs. IV ausgeführt) sowie die Mitglieder des VA (§ 15 Abs. I Buchstabe a).

Anträge zu einem ordentlichen Bayerischen Kanutag müssen mindestens vier Wochen, zu einem außerordentlichen Kanutag mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn dem Präsidium über die BKV-Geschäftsstelle zugeleitet werden. Während der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, zur Aussprache und Beschlussfassung zugelassen, wenn zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen die Dringlichkeit bejahen.

Soweit der Kanutag über Anträge nicht sofort entscheidet, kann er Anträge von der endgültigen Beschlussfassung an ein anderes Gremium vor Vorberatung überweisen. Er kann auch mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Verbandsausschuss oder das Präsidium beauftragen, den Antrag endgültig zu entscheiden.



VIII.

Die Beschlüsse des Bayerischen Kanutages sind zu protokollieren. Verantwortlich für das Protokoll ist der Vizepräsident Organisation oder eine von ihm beauftragte Person. Es ist vom Präsidenten, Vizepräsidenten Organisation und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Präsidium ist verpflichtet, für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen, insbesondere Änderungen im Vereinsregister zu veranlassen.

§ 14 Wahlen

I.

Der Bayerische Kanutag wählt für jeweils vier Jahre in seiner Versammlung

- a) die Mitglieder des Präsidiums und
- b) den Vorsitzenden der Spruch- und Schlichtungskammer, einen ordentlichen Beisitzer als dessen Stellvertreter, einen weiteren ordentlichen Beisitzer und drei Ersatzbeisitzer (entsprechend § 19 der Satzung).
- c) Wiederwahl ist möglich.
- d) Der Vizepräsident Jugend und sein Stellvertreter werden vom Verbandsjugendtag gewählt und vom Bayerischen Kanutag bestätigt. Der Vizepräsident Jugend oder sein Stellvertreter haben Sitz und Stimmrecht im Präsidium.
- e) Im Falle des Ausscheidens eines Präsidialmitgliedes während der laufenden Amtsperiode beruft der Präsident einen kommissarischen Vertreter mit dem Einverständnis der Mehrheit des Verbandsausschusses, das ggf. auch schriftlich eingeholt werden kann. Die Amtszeit des kommissarisch bestellten Vertreters endet mit dem nächstfolgenden Kanutag.

II.

Der Bayerische Kanutag wählt für jeweils zwei Jahre in seiner Versammlung die beiden Kassenprüfer (entsprechend § 20 der Satzung)

III.

Die unter I. a) Genannten werden in zwei Wahlgruppen je zur Hälfte gewählt. Sie bleiben in jedem Fall aber bis zur Neuwahl im Amt.

Zur Wahlgruppe 1 gehören:

- Präsident,
- Vizepräsident Verwaltung und Organisation,



Zur Wahlgruppe 2 gehören:

- Vizepräsident Finanzen,
- Vizepräsident Leistungssport,
- Vizepräsident Freizeitsport

IV.

In Anerkennung der besonderen Verdienste um den Kanusport kann der Präsident des Bayerischen Kanu-Verbandes nach seinem Ausscheiden vom Bayerischen Kanutag durch Abstimmung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme im Verbandsausschuss und beim Bayerischen Kanutag; er unterliegt keiner Beitragspflicht.

§ 15 Der Verbandsausschuss (VA)

I.

- a) Dem Verbandsausschuss gehören mit Stimm- und Antragsrecht an:
- die Mitglieder des Präsidiums, § 16 I
 - die Ehrenpräsidenten, § 14 IV
 - die Ressortleiter gemäß der Geschäftsordnung, §13
 - die Bezirksvorsitzenden, § 5 II
 - der Vorsitzende der Bayerischen Einzelpaddler-Vereinigung (B.E.), § 5 II
 - der Vorsitzende der Spruch- und Schlichtungskammer, § 19 I
- b) Dem Verbandsausschuss gehören ohne Stimm- und Antragsrecht an:
- die Kassenprüfer, § 20
 - der Vertreter der Geschäftsstelle des Bayerischen Kanu-Verbandes

II.

Mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums können die Mitglieder des Verbandsausschusses nach Abs. I Buchstabe a) mit mehreren Aufgaben betraut werden.

III.

In den Jahren ohne Kanutag ist eine Verbandsausschusssitzung durch den Präsidenten einzuberufen.

Sonst wird der Verbandsausschuss nach Bedarf vom Präsidenten einberufen. Der Verbandsausschuss ist einzuberufen, wenn dies

- a) die Hälfte seiner Mitglieder oder



- b) sämtliche Bezirksvorsitzenden und der Vorsitzende der Bayerischen Einzelpaddler-Vereinigung beantragen.

IV.

Der Verbandsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zwischen den Kanutagen über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, wobei die Bezirksvorsitzenden das Stimmrecht für die ihrem Bezirk angehörenden Mitglieder nach § 5 a) und b) entsprechend deren Stimmrecht nach § 13 Abs. VI ausüben. Die Bayerische Einzelpaddler-Vereinigung nimmt hier ihr eigenes Stimmrecht nach § 13 Abs. VI wahr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.

Der Verbandsausschuss nimmt alle Aufgaben wahr, sofern sie nicht dem Bayerischen Kanutag oder dem Präsidium zugewiesen sind.

Der Verbandsausschuss hat sich in den Jahren, in denen kein ordentlicher Bayerischer Kanutag abgehalten wird, insbesondere zu befassen mit:

- a) der Entgegennahme der Berichte des Präsidiums des Bayerischen Kanu-Verbandes über das letzte Geschäftsjahr;
- b) der Entgegennahme des Prüfberichts durch einen der Kassenprüfer;
- c) der Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen;
- d) der Entlastung des Präsidiums des Bayerischen Kanu-Verbandes;
- e) der Festlegung des zuvor vom Präsidium zu erarbeitenden Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.

V.

Der Verbandsausschuss beschließt den Beitritt zu anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen gemäß § 4 der Satzung.

VI.

Zu den Sitzungen können in Absprache mit dem Präsidenten weitere Personen hinzugezogen werden.

VII.

Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Mitglied des Verbandsausschusses aus, so betraut der Präsident bis zum nächsten Kanutag eine andere Person mit der wahrzunehmenden Aufgabe.



VIII.

Die Stellungnahme der Verbandsausschussmitglieder zu den vom Ausschuss zu treffenden Beschlüssen kann auch schriftlich erfolgen. Die Nichtbeantwortung einer Anfrage bedeutet Stimmenthaltung.

§ 16 Das Präsidium

I.

Das Präsidium, das Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch ist, besteht aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten. Zur Vertretung sind jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich befugt. Dem Präsidium gehört weiter mit Stimmrecht an der 1. Jugendwart mit der Bezeichnung „Vizepräsident Jugend“, aber ohne Vertretungsbefugnis nach außen (§ 26 Bürgerliches Gesetzbuch).

II.

Der Präsident repräsentiert den Bayerischen Kanu-Verband nach innen und außen. Er leitet alle Geschäftsvorgänge und führt den Vorsitz in allen Verbandsorganen. Er beruft diese Organe ein und stellt die Tagesordnung auf.

Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums und die gegenseitige Vertretungsbefugnis wird durch einen vom Präsidium zu Jahresbeginn beschlossenen Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Der Präsident bestimmt im Benehmen mit den übrigen Vizepräsidenten im Rahmen der Beschlussfassung des Kanutages und des Verbandsausschusses die Richtlinie der Verbandsarbeit.

Die Vizepräsidenten entscheiden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und steuern, koordinieren und beaufsichtigen die Arbeit der Ressortleiter, der Ausschüsse und der Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche sowie der vorgegebenen Richtlinien der Gremien.

Von den vier Vizepräsidenten werden schwerpunktmäßig abgedeckt die Bereiche Finanzen, Organisation, Leistungssport und Freizeitsport.

III.

Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

IV.

- a) Der Präsident beruft im Einvernehmen mit dem zuständigen Vizepräsidenten und im Einverständnis mit der Mehrheit der nach § 15 Abs. IV gewichteten Stimmen der Bezirksvorsitzenden und des Vorsitzenden der Bayerischen Einzelpaddler-Vereinigung die verantwortlichen Ressortleiter. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die oben Genannten abberufen, wenn dies im



Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Außerhalb von Verbandsausschusssitzungen muss das Einverständnis schriftlich eingeholt werden.

- b) Der Präsident beruft und entlässt im Einvernehmen mit dem zuständigen Vizepräsidenten im Bedarfsfalle Referenten.

§ 17 Ordnungen

I.

Zur Erledigung der Aufgaben im Bayerischen Kanu-Verband können im Bedarfsfalle Ordnungen erstellt werden, welche der Genehmigung des Verbandsausschusses bedürfen.

II.

Die Kanujugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Bayerischen Kanu-Verbandes. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Die Haushaltsführung wird im Rahmen des Haushaltes des Bayerischen Kanu-Verbandes geprüft. Näheres regelt die Jugendordnung (JO).

§ 18 Ausschüsse

Der Bayerische Kanutag, der Verbandsausschuss und das Präsidium können für bestimmte Aufgaben Arbeits- oder Fachausschüsse einsetzen. Das Präsidium entscheidet, welchen Präsidialmitgliedern die Ausschüsse unterstellt werden.

Die Ausschüsse werden mindestens einmal im Jahr vom zuständigen Vizepräsidenten einberufen. Die Ausschüsse beraten über fachspezifische Fragen. Sie erarbeiten Entscheidungsvorschläge zur Fortentwicklung des jeweiligen Bereichs. Im Bedarfsfalle können weitere Personen zu den Sitzungen der Ausschüsse hinzugezogen werden.

§ 19 Verbandsgericht

I.

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird in ehrenamtlicher Tätigkeit durch die aus dem Vorsitzenden, zwei ordentlichen Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorsitzenden ist, und drei Ersatzbeisitzern bestehenden Spruch- und Schlichtungskammer (SuSK) ausgeübt.

II.

Die Mitglieder der Spruch- und Schlichtungskammer werden vom Kanutag auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.



III.

Das Verfahren, die Spruchgewalt sowie die möglichen Ahndungen und Sanktionen der Spruch- und Schlichtungskammer richten sich nach der Rechtsordnung des Deutschen Kanu-Verbandes in der jeweils gültigen Fassung.

IV.

Zur Umsetzung der in § 3 Abs. I Buchstabe i) dieser Satzung festgelegten Dopingbekämpfung gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Kanu-Verbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Bayerischen Kanu-Verband auf den Deutschen Kanu-Verband übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

Alle Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Kanu-Verbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des Deutschen Kanu-Verbandes anzuerkennen und umzusetzen.

§ 20 Kassenprüfer

I.

Die Kasse, die Kassenführung und die Belege werden von zwei Kassenprüfern mindestens jährlich geprüft.

Diese Prüfung soll in Anwesenheit des Vizepräsidenten Finanzen durchgeführt werden. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich dem Präsidenten mitzuteilen. Dieser hat die Beanstandung in einer unverzüglich einzuberufenden Präsidialsitzung zu prüfen und die Kassenprüfer über das Ergebnis zu unterrichten.

II.

In den zwischen den ordentlichen Kanutagen stattfindenden ordentlichen Sitzungen des Verbandsausschusses haben die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten und vorzuschlagen, die Entlastung zu erteilen oder zu versagen.

III.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Verbandsausschusses nach § 15 Abs. I Buchstabe a) sein.

Sie sollten nicht dem selben Kanuverein oder der gleichen Kanuabteilung angehören, aus der der Vizepräsident Finanzen stammt. Sie haben das Recht, an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilzunehmen.



Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Sie sollen nicht länger als vier aufeinanderfolgende Jahre im Amt bleiben, wobei die Wahl möglichst so getroffen werden soll, dass alle zwei Jahre ein neuer Kassenprüfer gewählt wird. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass die Kassenprüfer die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen zu ihrer Vertrauensstellung besitzen.

§ 21 Voraussetzungen für Mitglieder der Organe, der Spruch- und Schlichtungskammer und für die Kassenprüfer

Die Mitglieder der Organe gemäß § 12, der Spruch- und Schlichtungskammer gemäß § 19 Abs. I und die Kassenprüfer gemäß § 20 sowie etwaige Referenten arbeiten ehrenamtlich. Ausnahmen regelt § 3 Abs. III. Sie müssen Mitglieder des Bayerischen Kanu-Verbandes oder der dem Bayerischen Kanu-Verband angehörenden Kanuvereine oder Kanuabteilungen sein.

§ 22 Datenschutz

1.

Zur Erfüllung der Zwecke des BKV werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Personen erfasst, weiterverarbeitet und übermittelt, die dem BKV durch die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Verbandsausschussmitglieder übermittelt werden.

2.

Sind die Kontaktdaten eines Kanuvereines oder einer Kanuabteilung im BKV zugleich personenbezogene Angaben eines Vereinsmitgliedes (Privatadresse), so werden diese personenbezogenen Daten wie Vereinsdaten behandelt. Der Speicherung dieser personenbezogenen Daten kann jederzeit nur mit Wirkung in die Zukunft widersprochen werden. In diesem Fall muss eine neue Kontaktadresse benannt werden.

3.

Die vorgenannten Personen haben das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.



4.

Den Organen des BKV, allen Mitarbeitern oder sonst für den BKV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen, der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem BKV hinaus weiter.

§ 23 Allgemeine Bestimmungen

I.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung der Verbandsorgane und der Verbandsgliederungen durch offene Abstimmung und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten hat geheime Abstimmung zu erfolgen.

II.

Haftung des Verbandes:

Für Schäden, gleichwohl welcher Art, die einem Mitglied oder einer Anschlussorganisation aus der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Verbandseinrichtungen entstanden sind, haftet der Bayerische Kanu-Verband nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Gleiches gilt sinngemäß für die Übernahme (Ausrichtung) einer Verbandsveranstaltung, die einem Kanuverein oder einer Kanuabteilung des Bayerischen Kanu-Verbandes gemäß § 5 a) und b) vom Präsidium übertragen wird.

III.

Haftung des Vorstandes und Haftungsausschluss:

Die Haftung des Vorstandes wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

§ 24 Auflösung des Verbandes

I.

Zur Auflösung des Bayerischen Kanu-Verbandes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Antrag auf Auflösung



des Bayerischen Kanu-Verbandes ist sämtlichen Mitgliedern drei Monate vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Antragsteller und der Gründe mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes, soweit es eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten des Kanusports.

II.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes vollzogen werden.

§ 25 Schlussbestimmungen

Die Satzung vom 25.02.1951 wurde durch Beschlussfassung beim Bayerischen Kanutag am 11.03.2017 wie vorstehend neu gefasst.

Oliver Bungers,
Präsident

Ursula Zimmermann
Vizepräsidentin Organisation